



## **Satzung des MTV Wünsdorf 1910 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Männerturnverein Wünsdorf 1910 e.V.“ (MTV Wünsdorf 1910 e.V.). Im Weiteren wird der MTV Wünsdorf Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15806 Zossen OT Wünsdorf, Sportheim „Platz der Jugend“
- (3) Der Männerturnverein Wünsdorf wurde am 12.03.1910 gegründet. Die nachfolgend genannten Namenswechsel ergeben sich aus gesellschaftspolitischen Veränderungen:
  - 1945 SG Wünsdorf
  - 1954 BSG Lokomotive Wünsdorf
  - 1990 MTV Lok Wünsdorf e.V.
- (4) Am 18.03.1994 beschloss die Mitgliederversammlung in Wahrung der Vereinstradition die Umbenennung in den ursprünglichen Vereinsnamen MTV Wünsdorf 1910 e.V. und wird mit dieser Entscheidung Rechtsnachfolger des MTV Lok Wünsdorf e.V. unter diesem Datum erfolgte die Änderung des Namens im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die allseitige Förderung des Sports, daraus leiten sich für den Verein insbesondere nachstehende Aufgaben ab:
  - a) Die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports unter besonderer Beachtung des Nachwuchssports sowie des Sportangebotes für Senioren und Menschen mit Behinderung.
  - b) Die Gewährleistung und Koordinierung der sportlichen Betätigung der Mitglieder entsprechend ihrer Interessen und Leistungen.
  - c) Die Einflussnahme auf das Errichten neuer Sportstätten sowie auf die bedarfsgerechte Nutzung vorhandener Sportstätten einschließlich deren sorgsamer Behandlung in der Stadt Zossen.
  - d) Die Interessenvertretung der Mitglieder auf dem Gebiet des Sports gegenüber Behörden, privaten Personen, Betrieben und Institutionen.



- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn nicht abweichend in der Finanzordnung geregelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins gem. §8 einschließlich der Leitungen der Abteilungen üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ausnahmen muss der mit Zweidrittelmehrheit nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a ESTG beschließen.
- (4) Der Verein ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, ethnischer, Neutralität und religiöser Toleranz Er wirkt aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. Der Verein ist gegenüber jedem Geschlecht aufgeschlossen und toleriert auch hier weder Gewalt noch etwaige Anfeindungen.

### **§ 3 Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein begründet für jede im Verein betriebene Sportart sowie ggf. unter territorialen Gesichtspunkten Abteilungen bzw. Sportgruppen. Sie sind verpflichtet den Inhalt ihrer Arbeit auf der Grundlage der Kriterien des Paragraphen § 02 dieser Satzung nachzugehen und sind eigenverantwortlich für die Umsetzung.
- (2) Die Abteilungen bzw. Sportgruppen sind in der Haushaltsführung an den Verein gebunden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des MTV Wünsdorf 1910 e.V. anerkennt. Die jeweils aktuelle Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und zusätzlich jedem neuen Mitglied bei Anmeldung in Textform ausgehändigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Im Falle eines Einspruchs, der innerhalb von vier Wochen an den Hauptausschuss zu richten ist, entscheidet der innerhalb von acht Wochen
- (5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn den Organen des Vereins bereits bei Antrag des Eintritts bekannt ist oder wird, dass der Antragssteller/in einen Grund der in §4 Abs. 8 a-e gelisteten ausschlussgründen erfüllt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12) erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher beim Vorstand schriftlich angezeigt werden. Entscheidend ist Eingang beim Empfänger. Folgende Ausnahme wird vereinbart: Wechselt ein Mitglied den Verein aufgrund von Umzug oder Ähnliches, so wird diesem nach Absprache



mit dem Vorstand und der entsprechende Abteilungsleitung ein gesondertes Kündigungsrecht eingeräumt.

- (8) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere gegen seine Pflichten gem. §5 dieser Satzung.
  - wegen Beitragsrückständen von einem Jahr trotz erfolgter Mahnung.
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
  - wegen unehrenhaften Handlungen.
  - wegen nachweislichen Missbrauchs von Drogen oder Alkohol
  - wegen unsportlichen Verhaltens durch Einnahme von verbotener Leistungssteigerender Substanzen (Doping)
- (9) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Regelung entfällt bei Betroffenen gemäß Absatz 8 e, f dieses Paragraphen. Die jeweils Betroffenen können den Hauptausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (10) Der Hauptausschuss hält bezüglich des § 2 Abs. 9 c, d Rücksprache mit dem dafür zuständigen objektiven Gremium des Hauptvereins. In diesem Gremium werden schwere Verstoße und unehrenhaftes Verhalten definiert, sodass dem Mitglied kein Nachteil dadurch entsteht.
- (11) Endgültig ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder sind zur Rückgabe von Vereinseigentum verpflichtet. Eigene Ansprüche an den Verein sind bis spätestens 8 Wochen nach Ausschluss oder Austritt geltend zu machen. Beitragszahlungen sind davon ausgenommen.
- (12) Eine Mitgliedschaft ruht ab dem 1. April des laufenden Jahres, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31.03. bei seinem Kreditinstitut in Auftrag gegeben hat. Bei ruhender Mitgliedschaft ist die Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb untersagt. Es besteht kein Versicherungsschutz. Wenn die Beitragsschuld getilgt ist, kann die Mitgliedschaft reaktiviert werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an im Rahmen des Vereinszwecks für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie können das Vereinsleben aktiv mitgestalten und ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen einschließlich der Aufnahmegebühren verpflichtet.

## **§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge.
- (2) Die Höhen der Beiträge und der Aufnahmegebühren sind von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Über Beschlussfassungsanträge zur Veränderung von Beiträgen und Aufnahmegebühren sind die Mitglieder analog der Regelungen für die



Satzungsänderungen bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu informieren.

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden. Außerordentliche Beitragszahlungen müssen den Mitgliedern schlüssig begründet werden.
- (4) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Finanzordnung des Vereins. Etwaige Änderungen werden den Mitgliedern zeitnah spätestens 4 Wochen nach dem Änderungsbeschluss mitgeteilt.
- (5) Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund von Beitragserhöhung ist ausgeschlossen, sofern die Jahreshauptversammlung in den ersten drei Quartalen (01.01.-30.09.) des Kalenderjahres stattgefunden hat. Ein Sonderkündigungsrecht besteht somit nur dann, wenn die Jahreshauptversammlung erst in den letzten drei Monaten des Jahres (01.10.-31.12.) stattfindet und aufgrund der Mitteilungsfrist eine ordentliche Kündigung unmöglich wird. Tritt das Sonderkündigungsrecht ein, ist die entsprechende Kündigung 7 Tage vor Jahresende an den Hauptvorstand zu richten.
- (6) Zur Regelung aller Finanzobliegenheiten des Vereins gilt eine vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung. Sie ist den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins zur Kenntnis zu bringen und zusätzlich jedem neuen Mitglied bei Anmeldung in Textform ausgehändigt.

### **§ 7 Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die bis zum Tag der Wahlen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes kann durch eine schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Aus der Erklärung muss hervorgehen, welcher Person die Stimme übertragen wird, welchem Antrag zugestimmt und welcher Antrag abgelehnt werden soll. Jedes anwesende Mitglied darf nur einen Auftrag wahrnehmen, sodass eine Bündelung der Stimmen nicht zulässig ist.
- (3) Bei Personenwahlen kann das Stimmrecht ebenfalls an ein anderes Mitglied, zu denselben Bedingungen wie in § 7 Abs. 2 genannt, übergeben werden. Das Mitglied hat hierzu einen vorgefertigten Stimmzettel auszufüllen, nur dieser hat bei einem übertragenen Stimmrecht Wirkung.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Hauptausschuss mit allen Abteilungsleitern
- d) weitere Ausschüsse entsprechend des Bedarfs



## **§ 9 Mitgliederversammlung / Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von den Mitgliedern gem. § 07 dieser Satzung gebildet und findet als Hauptversammlung jährlich im ersten Halbjahr statt. Ihre Zuständigkeit besteht aus:
  - a) der Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) der Entgegennahme des Finanzberichtes
  - c) der Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/in
  - d) des Diskussionsrechts zu den Berichten
  - e) der Beschlussfassung zu den Berichten (inklusive des Haushaltsabschlusses vom Vorjahr)
  - f) der Beschlussfassung zur ggf. Entlastung des Vorstandes
  - g) der Wahl des Vorstandes für jeweils 3 Jahre dauernde Legislaturen
  - h) analog dazu die Wahl der Kassenprüfer/in
  - i) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - j) Beschlussfassung über Anträge (ggf. Satzungsänderungen)
  - k) Wahl von Ausschussmitgliedern
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
  - m) ggf. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins / Veränderungen der Vereinsstruktur.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch:
  - a) schriftliche Einladungen an die Abteilungen zur Weiterleitung an die Mitglieder in Textform
  - b) Veröffentlichung in den Schaukästen des Vereins
  - c) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
  - d) Veröffentlichung in den sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.)
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Termin der Durchführung muss mindestens eine Frist von 8 Wochen liegen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Anträge können von jedem wahlberechtigten Mitglied (gem. §7 Abs. 1), von den Abteilungen und vom Vorstand gestellt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.
- (5) Anträge über Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der unter Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Form zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf nicht erschienene Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung und von dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern bis spätestens 8 Wochen nach der Versammlung wie unter Absatz 2 beschrieben zur Kenntnis zu bringen. Gehen innerhalb weiterer 4 Wochen keine schriftlichen Einsprüche beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als bestätigt.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in besonderen Fällen vom Vorstand oder auf Verlangen von 15% der unter § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder nach



deren schriftlichem Antrag einberufen werden. Es gelten dann Grundsätzlich die Fristen und Festlegungen der Absätze 2 bis 7 dieses Paragraphen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Vorsitzenden
  - b) Geschäftsführendem Stellvertretendem Vorsitzenden der Organisation
  - c) Stellvertretendem Vorsitzenden für Wettkampfsport
  - d) Stellvertretendem Vorsitzenden für Breiten-, Senioren- und Frauensport
  - e) Schatzmeister/in
  - f) Verantwortlicher/liche dem Kinder- und Jugendsport
  - g) Verantwortlicher/liche des Sportheim und der Sportanlagen
  - h) Verantwortlicher/liche der Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Schriftführer/in

Die unter a) bis e) genannten können den Verein nach notarieller Bestätigung im Sinne des § 26 BGB vertreten. Diese rechtsverbindliche Vertretung des Vereins obliegt in allen Belangen dem Vorsitzenden und einem Stellvertretenden bzw. der Schatzmeister/in. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Geschäftsführende Stellvertretende Vorsitzende für Organisation.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführenden Stellvertreters/in
- (3) Der Vorstand kann Nr. bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können neue Mitglieder vom Vorstand kooptiert werden, die jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Funktionsbestätigung durch eine Wahl ohne Stimmrecht sind. Eine Ausnahme besteht beim Wechsel in der Funktion des Vorsitzenden. Hierfür ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes endet dessen Amtsdauer erst nach dem Beschluss über seine Entlastung und nach Neuwahlen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind unter Beachtung ihrer Eignung für eine der vom Vorstand zu erfüllenden Aufgaben einzeln zu wählen.
- (7) Die im Absatz 1 a -e genannten Funktionsträger können nicht gleichzeitig Abteilungsleitung bzw. Abteilungskassierer sein.

## **§ 11 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, und die mindestens 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, können durch den Vorstand oder von den Abteilungen zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Zugehörigkeit in den im genannten Vereinen bzw. Gemeinschaften ist dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und 10 Tage nach der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.





- (3) Der Vorstand veröffentlicht zwei Wochen vor der Versammlung alle Vorschläge.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaften werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Die Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorsitzende mit herausragenden Verdiensten den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben lebenslanglich Sitz und Stimme im Vorstand.
- (7) Mit Ehrennadeln des Vereins werden Mitglieder für eine ununterbrochene Mitgliedschaft unter Beachtung der Festlegung im Absatz 1 dieses Paragraphen ausgezeichnet:
  - der eine 15-jährige Mitgliedschaft in Bronze
  - der eine 30-jährige Mitgliedschaft in Silber
  - der eine 45-jährige Mitgliedschaft in Gold

Diese Auszeichnungen bedürfen keines Antrages und keines Beschlusses.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand bildet zur Realisierung seiner Aufgaben Ausschüsse. Geleitet werden sie von Vorstandsmitgliedern, sofern der Vorstand keine anderen Mitglieder einsetzt. Die Ausschüsse erarbeiten Empfehlungen für Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes sowie der Berichte der verschiedenen Ressorts.
- (2) Feststehende Ausschüsse sind:
  - a) der Hauptausschuss bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes und je ein Mitglied der Abteilungsleitungen (Leitung Vorsitzender oder Geschäftsf. Stellv. Vors. Org.)
  - b) der Finanzausschuss (alle Kassenwarte der Abteilungen / Leitung Schatzmeister/in)
  - c) Der Kassenprüfungsausschuss (gewählte Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.)

Die Kassenprüfer/in haben die Aufgabe, den finanziellen Jahresbericht zu prüfen und in der Mitgliederversammlung wertend zu berichten. Sie stellen Anträge zur Entlastung des Vorstandes oder erteilen Auflagen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit. Sie sollen mindestens einmal im Jahr unangemeldet im Beisein eines Vorstandsmitglieds überprüfen und eine turnusmäßige Prüfung vor der Jahreshauptversammlung durchführen. Sie haben die Berechtigung zur Überprüfung der Abteilungskassen.

- (3) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus barem Geld, Giro und Festgeldkonten, Gerätschaften und sonstigen Anlagewerten. Gelder, die nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten sind, müssen auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen sicher angelegt sein.



#### **§ 14 Schadenshaftung**

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Bedarfsfall nimmt er die Leistungen der vom Landessportbund für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherung in Anspruch.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand mit ausführlicher Begründung schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit den Einladungen zur Hauptversammlung und der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine mehrheitliche Zustimmung von 75% der unter § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Vereinsvermögen ist zunächst für die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke füllt dessen Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde mit den fristgemäß kenntlich gemachten Änderungsvorschlägen in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2021 bestätigt.